



RSS-0049-23-11 =RSS-E 107/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.12.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Marc Zickbauer
	Herbert Schmaranzer
	Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs-
		nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs-
		makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der Antragsgegnerin eine Sturmschadenversicherung für ihr Werkstattgebäude zur Polizzennummer (anonymisiert) abgeschlossen. Vereinbart sind die AStB 1998, welche auszugsweise lauten:

Artikel 2

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses: (...)

2. Schäden durch Lawinen und Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung und Vermurung.

(...)

4. Schäden durch Wasser.

Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind aber versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört wurden. (...)"

Vereinbart wurde in Erweiterung der AStB 1998 die "Besondere Bedingung Nr. 2971 - Sturmversicherung im Rahmen der Soll & Haben-Betriebsversicherung Optimal-Schutz", deren hier wesentliche Bestimmungen lauten:

"2. Im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäudeteile gelten mitversichert:

•••

- c) Schäden durch Witterungsniederschläge an Gebäudeinnenteilen
- In Abänderung von Artikel 2 (Pkt. 4) der AStB 1998 leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn Gebäudeteile im Inneren der versicherten Gebäude durch Witterungsniederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) beschädigt oder zerstört werden, welche durch Dach- oder Mauerteile bzw. durch ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren ins Gebäude eindringen, ohne dass ein Ereignis gemäß der AStB 1998 einwirkt.

In Ergänzung von Art.2 der AStB 1998 gilt:

Der Versicherer haftet nicht für Schäden

- an Gebäudeteilen der Außenseite der versicherten Gebäude.
- durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser und Langzeiteinwirkungen (wie z.B. Tramvermorschung, Holzfäule etc.).

Die Ersatzleistung ist mit 15% der Versicherungssumme(n) der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Gebäude begrenzt.

3. Im Rahmen der Versicherungssumme für Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte gelten mitversichert:

•••

- d) Schäden durch Witterungsniederschläge
- In Abänderung von Artikel 2 (Pkt. 4) der AStB 1998 leistet der Versicherer auch dann Entschädigung, wenn versicherte Sachen (Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte) in Gebäuden durch Witterungsniederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) beschädigt oder zerstört werden, welche durch Dach- oder Mauerteile bzw. durch ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren ins Gebäude eindringen, ohne dass ein Ereignis gemäß AStB 1998 einwirkt. Der Versicherer haftet nicht für Schäden durch Grundfeuchtigkeit, Grundwasser und Langzeiteinwirkung (wie z.B. Tramvermorschung, Holzfäule etc.). Die Ersatzleistung ist mit 15% der Versicherungssumme(n) der in der Versicherungsurkunde bezeichneten Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte, begrenzt.
- 4. Des weiteren gelten im Rahmen der Versicherungssumme für Gebäude und/oder Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte, mitversichert:

Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse

In Erweiterung von Artikel 1 der AStB 1998 sind Schäden an den versicherten Gebäuden (inkl. der Gebäudeverglasung) und/oder an der Betriebseinrichtung und/oder an Waren, Vorräten einschließlich Nebenkosten durch Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Erdbeben, Lawinen und Lawinenluftdruck mitversichert.

Hochwasser, Überschwemmung

Überflutungen durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern sowie durch Witterungsniederschläge. Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch Sturmflut.

Vermurung

Oberflächige Massenbewegung eines Schlammstromes mit Erdreich und Wasser, die durch Wassereinwirkung ausgelöst wird.

(...)

Diese Erweiterung gilt bis maximal EUR 3.633,64 für Gebäude bzw. bis maximal EUR 3.633,64 für Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte, mitversichert. Ist jedoch die Gesamtversicherungssumme für die Position(en) Gebäude bzw. Betriebseinrichtung und/oder Waren, Vorräte, niedriger als EUR 3.633,64 so gilt höchstens dieser Wert.

Übersteigen die aus diesen Ereignissen Erdbeben, Hochwasser oder Überschwemmung insgesamt zu leistenden Entschädigungen EUR 14.534.566,83, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur (anonymisiert)-Kunden) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 14.534.566,83 betragen.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko."

Am 11.6.2023 kam es infolge eines Wassereintritts zu umfangreichen Schäden im Innenbereich der Werkstatt.

In der Schadenmeldung vom selben Tag führte die Antragstellerin zu "Sachverhalt" aus: "Starkregen mit Überschwemmung verursachte Schäden am Gebäude und Inventar (siehe beil. Fotodokumentation). Wir empfehlen eine Besichtigung durch einen Sachverständigen in unserem Beisein …"

Die Antragsgegnerin leistete eine Entschädigungszahlung von 3.633,64 EUR, wobei sie von einem Schadensereignis im Sinn des zitierten Punktes 4. der Besonderen Bedingung Nr. 2971 ausging.

Die Antragstellerin begehrt jedoch Ersatz aufgrund der sich aus Punkt 2.c) ergebenden Deckungssumme.

Dazu führte sie in Ihrem Schreiben an die Antragsgegnerin vom 25.6.2023 unter anderem aus:

"Zum Schaden:

Am 11. Juni d. J. (Sonntag) kam es im Bereich des Standortes des VN zu einem außergewöhnlichen Starkregen, welcher von der Kanalisation der am Gelände vorbeiführenden Straße, von der Rigole entlang des Schiebetores des versicherten Objektes und auch von den Naturböden im angrenzenden Bereich nicht mehr aufgenommen werden konnte. Die Straße weist in diesem Bereich eine langgezogene Kurve auf, das versicherte Objekt liegt angrenzend am Innenbereich dieser Kurve. Durch die Schräglage der Straße hin zum innenliegenden Kurvenverlauf wurde das Niederschlagswasser in den Hof des VN, direkt vor das Rolltor, abgeleitet. Hinzu kam,

dass die Erde des schräg gegenüber liegenden Ackers die Wassermassen ebenfalls nicht mehr aufnahmen und versickern ließen. Ein Teil dieses Wassers trat über die leichte Böschung der Außenseite der Straße aus - kontaminiert mit oberflächigem Erdreich - und floss ebenfalls in Richtung des geschlossenen Rolltores. Die minimale Fuge zwischen Tor und Bodenschiene genügte, um das Niederschlagswasser reichlich in das Innere des Gebäudes einfließen zu lassen, wo es sich nahezu im gesamten Werkstattbereich verteilte."

In ihrem Schlichtungsantrag bringt sie vor:

"Am 11.06.2023 kam es aufgrund außergewöhnlich starken Regens zu Eintritt von Niederschlagswasser in das Werkstattgebäude durch ein geschlossenes Rolltor (Sonntag Nachmittag). Es entstanden erhebliche Schäden im Inneren des Gebäudes an Gebäudeteilen und an Inhalt.

Bedingung 2971 enthält bezüglich "Niederschlagswasser zwei Klauseln, siehe Beilage "Besondere Bedingung 2971" und unser Mail an die (anonymisiert) vom 25.06.2023. Aus unserer Sicht treffen beide Klauseln grundsätzlich zu. Hinsichtlich der unterschiedlichen Regelungen verweisen wir auf die Analyse in unserem vorerwähnten Mail.

Die (anonymisiert) anerkennt lediglich die Klausel gem. Punkt 4 der Bedingungen. Aus unserer Sicht liegen aber sämtliche Voraussetzungen für die Gültigkeit der Klausel gem. Pkt. 2 lit. c vor. Danach wären die im Inneren des Gebäudes entstandenen Gebäudeschäden (nicht jedoch die Schäden am Inhalt) versichert, allerdings enthält diese Klausel eine wesentlich höhere Deckungssumme als jene, die die (anonymisiert) anerkennt. (...)"

Diese Darstellung entspricht auch jener, die bei zwei die Umgebung des Werkstattgebäudes zeigenden Fotos (Straße, Acker) angefügt ist.

Die Antragsgegnerin erklärte in der ihr freigestellten Stellungnahme zum Antrag, sich am Verfahren nicht zu beteiligen, aber ungeachtet dessen "zum Sachverhalt" folgendes festzuhalten:

"In diesem Vertrag ist u.a. die besondere Bedingung 2971 vereinbart, die 2 einschlägige Sachverhalte regelt:

Nach der besonderen Bedingung 2971, Punkt 2.c leisten wir für Schäden durch Witterungsniederschläge an Gebäudeinnenteilen auch dann, wenn Witterungsniederschläge (Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel) u.a. durch ordnungsgemäß geschlossene Türen ins Gebäude eindringen, auch wenn kein Ereignis gemäß AStB 1998 (Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz/Steinschlag oder Erdrutsch) einwirkt.

Hierbei weisen wir darauf hin, dass in dieser Bestimmung ausschließlich die Regelung des Artikel 2.4 der ASTB (Schäden durch Wasser) nicht aber Artikel 2.2 der AStB (Schäden durch u.a. Überschwemmung) abändert.

Außerdem werden in der besonderen Bedingung 2971, Punkt 4, Abschnitt Hochwasser, Überschwemmung mitversichert:

Überflutungen durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern sowie durch Witterungsniederschläge.

Für derartige Schäden ist eine Maximalentschädigung von EUR 3.633,64 vereinbart, die wir bereits am 19.06.2023 an die Fa. (anonymisiert) ausbezahlt haben.

Der Sachverhalt, nämlich dass Regenwasser das Feld sowie die Straße überflutet hat, ist unstrittig.

Daher handelt es sich eindeutig um eine Überschwemmung im Sinne des Vertrags und ist der Versicherungsschutz mit dem oben genannten Betrag begrenzt."

Gemäß Punkt 4.3 der Satzung ist der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen, wenn die Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren nicht teilnimmt. Die zitierten Ausführungen der Antragsgegnerin betreffen allerdings ausschließlich Rechtsfragen, nämlich welcher der zitierten Klauseln der nicht weiter bestrittene Sachverhalt zuzuordnen ist.

Es ist daher von dem von der Antragstellerin dargestellten Sachverhalt auszugehen, die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl RS0050063), der erkennbare Zweck einer Bestimmung muss aber stets beachtet werden (RS0112256). Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, dürfen Risikoausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (RS0107031).

Aus Punkt 4. der BB Nr. 2971 ergibt sich, dass Schäden infolge Hochwasser und Überschwemmung nur bis 3.633,64 EUR versichert sind, und zwar nicht nur bei Ausuferung von oberirdischen Gewässern, sondern auch dann, wenn durch "Witterungsniederschläge" derartige "Überflutungen" verursacht werden.

Bei Schäden an Gebäudeinnenteilen stellt sich daher die Frage, wie sich diese Witterungsniederschläge von jenen Schäden verursachenden Witterungsniederschlägen, die gemäß Punkt 2.c) mit einer höheren Summe als jene nach Punkt 4. gedeckt sind, unterscheiden.

Punkt 4. schränkt hinsichtlich der durch Witterungsniederschläge entstandenen Schäden an Gebäudeinnenteilen die Deckungssummen ein, wenn diese Witterungsniederschläge zu den dort genannten "außergewöhnlichen Naturereignissen" geführt haben. Punkt 4. ist daher insoweit als risikoeinschränkende Bestimmung im Sinn der zitierten Rechtsprechung einschränkend auszulegen.

Grundsätzlich ist der Antragsgegnerin zuzustimmen, dass Punkt 2. lit c der BB Nr. 2971 ausdrücklich nur den Art. 2, Pkt. 4 der AStB 1998 abändert, sodass in dieser Deckungserweiterung Schäden durch "Lawinen und Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung und Vermurung" weiterhin nicht erfasst sind.

Dabei kommt es auf die Auslegung der Begriffe "außergewöhnliche Naturereignisse", "Hochwasser, Überschwemmung" und "Überflutung" an.

Hochwasser wird im Duden als sehr hoher, bedrohlicher Wasserstand eines Flusses, auch eines Sees oder des Meeres definiert, Überschwemmung, Überflutung und Hochwasser werden als Synonyme angeführt. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist unter diesen Begriffen ein entsprechend bedrohliches Szenario zu verstehen, das in einem größeren Gebiet zu umfangreichen Schäden führt. Dass derartiges auch in der Klausel Punkt 4. gemeint ist, lässt sich auch aus dem in der Überschrift enthaltenen Begriff "außergewöhnliche Naturereignisse" ableiten. Ein starker Regen, selbst wenn er dazu führt, dass sich auf der Oberfläche von Äckern einige zentimeterhohe Wasseransammlungen oder großflächige Lacken auf asphaltierten Böden bilden, die dort auf einem Gefälle abfließen, ist von einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer noch nicht den in Punkt 4. verwendeten Begriffen zuzuordnen. Dies gilt umso mehr, als diese Begriffe wegen der dort für Gebäudeinnenteile einschränkenden Risikobegrenzung eng auszulegen sind.

Zweck der Bestimmung des Pkt. 4 ist es, die Deckung in denjenigen Fällen betraglich einzuschränken, wo aufgrund der weiten Ausbreitung des Naturereignisses Schäden bei einer größeren Zahl von Versicherungsnehmern zu erwarten sind. Dementsprechend wird auch die aus diesem Punkt zu zahlende Entschädigung pro Gesamtereignis für alle bei der antragsgegnerischen Versicherung versicherten Kunden mit EUR 14.534.566,83 gedeckelt.

Unter dem von der Antragstellerin verwendeten Begriff "Starkregen" werden in der Meteorologie große Mengen Regen bezeichnet, die in kurzer Zeit fallen. Eine allgemeingültige Definition des Begriffs gibt es nicht.

Daher besagt die Beschreibung der Ursachen des Eindringens von Wasser in das Werkstattgebäude noch nichts darüber aus, ob die Niederschläge und deren Folgen tatsächlich ein "außergewöhnliches Naturereignis" im Sinn von Punkt 4. der Besonderen Bedingung und derem von Versicherungskunden zu erwartenden Verständnis darstellten.

Dazu fehlt insbesondere ein Vorbringen darüber, in welcher räumlichen Ausbreitung es zu den beschriebenen starken Regenfällen gekommen ist. Dazu wäre ein Beweisverfahren abzuführen, das jedoch den Gerichten vorbehalten ist.

Gemäß Punkt 4.6.2. f) der Satzung kann keine Empfehlung abgegeben werden, wenn der Sachverhalt nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 14. Dezember 2023